

Lesefassung per 01.07.2007

S a t z u n g

der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 2 sowie 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), der §§ 1 Absatz 1 und 6 Absatz 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Teil I S. 231) sowie des § 49 a Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. Teil I S. 211) in den jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 12.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Der Stadt obliegt die Pflicht zur Organisation und Durchführung der Straßenreinigung, zu der auch die Winterwartung gehört, auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage der Stadt Ludwigsfelde mit ihren Ortsteilen. Sie kann diese Pflicht den Straßenanliegern ganz oder zum Teil übertragen. Grundsätzlich reinigt die Stadt die Fahrbahnen, die Radwege und bestimmte gemeinsame Geh- und Radwege, während die Anlieger die Gehwege, und falls diese nicht abgegrenzt zur Verfügung stehen, Ersatzflächen zu reinigen haben. Ausnahmsweise ist Anliegern auch die Fahrbahnreinigung (einschließlich Winterwartung) übertragen worden.

Die Reinigungspflichten im einzelnen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten, einen Bestandteil der Satzung bildenden, Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage).

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren.

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Die Gehwege sowie die Ersatzwege und sonstige Flächen nach § 3 haben die Straßenanlieger unter Einschluss der Winterwartung zu reinigen.

(2) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben bzw. nehmen dürfen.

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer oder Erbbauberechtigten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn die Erschließung des Grundstückes von dieser Straße her erfolgt bzw. genommen werden darf. Bei Mehrfacherschließungen - Möglichkeit genügt - bestehen die Verpflichtungen zu jeder Straße bzw. jedem Weg.

(3) Gegenstand der Veranlagung zur Straßenreinigung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Buchgrundstück. Eine Abweichung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

(4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht durch die Anlieger

(1) Durch die Anlieger zu reinigen sind

a) Gehwege

Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind,

b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind.

c) selbständige Gehwege

selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden,

d) Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/Gehweg o.ä. herstellen,

e) Fahrbahnen und Parkplätze,

nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses.

(2) Die Reinigungsverpflichtung der Anlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Angrenzungsbreite. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (mit Hinterliegern) besteht Gesamtverpflichtung aller Eigentümer/Erbbauberechtigten.

Die Stadt kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Verpflichteten nachgewiesen wird.

(3) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Straßenreinigungsverpflichtung jeweils bis zur Straßenmitte.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.

Sie bestimmt sich nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses, im übrigen nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Er darf weder der Straßenrinne, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen sind auf solche Breite von Schnee oder Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist, mindestens jedoch in 1,50 m Breite.

(2) Das Räumgut ist auf dem restlichen Teil der Fläche gemeinverträglich anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist die Weisung der Stadt einzuholen, ggf. auch unter Verkürzung der Reinigungsbreite.

(3) Die zu räumende Fläche darf weder mechanisch noch durch Einsatz chemischer Mittel beschädigt werden.

(4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Straßenanlagen geschafft werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und die übrigen in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zu diesen Anlagen rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material (wie Sand oder Splitt) zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist insoweit zulässig, als dass sie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit hinreichend geboten ist.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die zu reinigenden Flächen müssen werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn danach Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt im Rahmen der Selbstbeteiligung (25 % der Gesamtkosten).

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind

- a) die der gereinigten Straßen, durch die das Grundstück erschlossen wird, zuzurechnende Grundstücksseite mit ihrer Breite,
- b) die Straßenart, (Abs. 5)
- c) die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Zuzurechnen ist der Straße die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an sie direkt oder indirekt (§ 2 Abs. 2) grenzt. Grenzt ein Grundstück nicht in voller Breite an die Straße, so ist in Verlängerung der Angrenzung die Gesamtbreite des Grundstückes maßgebend. Wird durch die Straße ein Grundstück erschlossen, welches nicht, nicht insgesamt (teilweise Hinterlage) oder nur mit einer Zuwegung an sie angrenzt, so ist anstelle der Angrenzungsbreite bzw. zusätzlich zu dieser Breite die der Straße zugewandte hinterliegende Grundstücksseite für die Breitenbemessung (mit) anzusetzen.

Als der Straße zugewandt gilt die Grundstücksseite, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Lässt sich wegen der besonderen Lage des Grundstückes die für die Breitenbemessung maßgebende Grundstücksseite nicht ohne weiteres feststellen, so wird die Seite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße als fiktive Angrenzungsseite ergibt. Bei einem Grundstück, das - in die Tiefe gesehen - mit weniger als der Hälfte seiner größten Breite an der gereinigten Straße liegt oder so von ihr erschlossen wird, ist die mittlere Grundstücksbreite anzusetzen.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im weiten Sinne erschlossen, so wird in solchen Fällen der Gebührentatbestand mehrfach (für jede gereinigte erschließende Straße) verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gelangt jedoch nur zur Anwendung, wenn die mehreren Straßen das Grundstück jeweils unmittelbar durch Angrenzen oder mittelbar nur getrennt durch nicht zum öffentlichen Straßen- und Wegenetz gehörende Zugangsflächen an dieses Netz anbinden.

(3) Bei Grundstücken in Ecklagen an derselben Straße ist die Gebühr nach der Länge aller an die Straße angrenzenden Seiten zu bemessen. Dies trifft ebenfalls für Teilhinterliegergrundstücke in Ecklagen an Straßenabschnitten derselben Straße zu. Wird bei Teilhinterliegergrundstücken die auf die Straße ausgerichtete Grundstücksbegrenzungslinie nicht durch Seiten im geometrischen Sinn unterbrochen, die in einem Winkel von mehr als 45 ° zur Straße verlaufen, so ist bei der Gebührenbemessung aber nur eine Grundstücksseite zu berücksichtigen.

(4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei der Feststellung der gebührenpflichtigen Grundstücksbreite werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(5) Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt :

A) Anliegerstraßen ohne Gehwegreinigung	3,90 €	⇒ 14tägl. Reinig. 3,05 €	⇒ 21tägl. Reinig. 2,20 €
B) Anliegerstraße mit Gehwegreinigung	4,85 €	⇒ 14tägl. Reinig. 3,95 €	⇒ 21tägl. Reinig. 3,10 €
C) übrige Straßen ohne Gehwegreinigung	3,25 €	⇒ 14tägl. Reinig. 2,60 €	⇒ 21tägl. Reinig. 1,90 €
D) übrige Straßen mit Gehwegreinigung	4,00 €	⇒ 14tägl. Reinig. 3,30 €	⇒ 21tägl. Reinig. 2,65 €
X*) separate Winterdienstrealisierung durch die Stadt	1,65 €		

Anliegerstraßen sind die Straßen, die den Verkehr von und zu den Anliegergrundstücken - auch aus angeschlossenen Neben- oder Verbindungsstraßen - aufnehmen und die keinen prägenden Durchgangsverkehr haben. Übrige Straßen sind die Straßen, die nicht Anliegerstraßen sind, also einen prägenden Durchgangsverkehr haben (Hauptverkehrsstraßen und Haupterschließungsstraßen).

Die im Ausnahmefall durch die Stadt auszuführende Gehwegreinigung erfolgt entsprechend den praktischen Erfordernissen und ist nicht gleichzusetzen mit dem jeweiligen Turnus der Fahrbahnreinigung.

(6) Die Zahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis. Bei mehrmals wöchentlicher Reinigung erhöht sich die Benutzungsgebühr, bei nicht wöchentlicher Reinigung verringert sie sich entsprechend. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Für folgende Flächen

- Brachland,
- Ackerflächen und
- Wald

die nicht bebaut sind, erfolgt keine Gebührenerhebung. Die Gebühren werden in voller Höhe durch die Stadt Ludwigsfelde getragen.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist in der Regel der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt und/oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 bis 7 dieser Satzung verstößt, d. h. konkret:

1. als Eigentümer die Reinigung der durch Fahrbahnen und Gehwege erschlossenen Grundstücke die im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege nicht in dem festgelegten Umfang durchführt und/oder die Reinigungspflicht bei beidseitiger Erschließung jeweils bis zur Straßenmitte missachtet,
2. der Reinigungspflicht als Erbbau- oder Nutzungsberechtigter gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes als natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen als Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über das Grundstück nicht nachkommt,
3. seiner Reinigungspflicht der in § 3 genannten Straßenteile nicht nachkommt sowie Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub nicht beseitigt, belästigende Staubentwicklung nicht wirksam vermeidet, sowie durch die Reinigung die Straßenbeläge beschädigt,
4. Kehrriech oder sonstigen Unrat, der bei der Reinigung anfällt, auf Straßen oder Straßenteilen ablagert und nicht unverzüglich beseitigt,
5. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
6. die Gehwege in einer Breite von bis zu 1,50m nicht von Schnee befreit oder bei Schnee- und Eisglätte nicht streut und/oder Salz oder sonstige auftauende Materialien verwendet (Ausnahmefälle sind im § 6 Absatz 3 dieser Satzung festgelegt),
7. in der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt sowie nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandenen Glätte nicht werktags bis 06.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,

8. Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand nicht so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Gewässeranlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält sowie Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.03.2004 und

- die Satzung der Gemeinde Ahrensdorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.10.2001

außer Kraft.

Stadt Ludwigsfelde

Lesefassung per 01.07.2007

Straßenreinigungsverzeichnis

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Anlage

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Legende:

Spalte 1 = Straßenbezeichnung

Spalte 2 = Straßenart, und zwar A = Anliegerstraße

B = Anliegerstraße mit Gehwegreinigung

C = übrige Straße

D = übrige Straße mit Gehwegreinigung

*) = separate Winterdienstrealisierung durch die Stadt

Beschlußvorlage

Nr.:1.374

Spalte 3 = Zahl der wöchentlichen Reinigungen

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Kernstadt				
Adam-Kuckhoff-Straße	A	1		X *)
Ahornstraße	A	1		X
Akazienweg	A	1		X
Albert-Schweitzer-Straße	D	1	X ab Brandenburgische Str. bis Straße der Jugend ausschließlich: - Straße vor Haus-Nr. 16 - 38 - Parkplatz zwischen Damsdorfer Heide und Brandenburgische Str. 48	X Straße vor Haus - Nr. 16 -38
	A	1	X Stichstr. zum Parkplatz T.-Stemmler-Str. Ecke A.-Schweitzer-Str.	X *) Zufahrt zur Waldsporthalle
Albert-Tanneur-Straße	A	1	X	
Alte Ladestraße	A	1	X	
Alte Landstraße	A	1		X
Alte Poststraße	A	1	X	
Am Alten Krug	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Am Bahnhof	A	1	X - rechts ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Parkplatzzufahrt Lidl - links ab Gehwegende Höhe Parkplatzzufahrt Lidl bis A.-Tanneur-Str. einschließlich Wendeschleife und P + R Parkplatz ausschließlich Parkplatz Lidl	
	B	1	X - rechts ab Parkplatzzufahrt Lidl bis A.-Tanneur-Str. inclusive Bahnhofsvorplatz bis Begrenzungszaun - links ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Gehwegende	
Am Birkengrund	C	14-täglich	X rechts von Brandenburgische Str. bis A.-Kühne-Str.	
	D	14-täglich	X links von Brandenburgische Str. bis A.-Kühne-Str.	
Amselsteig	A	1		X
An den Fuchsbergen	A	1		X *)
Andersen-Nexö-Straße	A	1	X	
Anton-Saefkow-Ring	C	1	X links ab Potsdamer Str. sowie rechts ab T.-Stemmler-Str. jeweils bis Brandenburgische Str.	
	D	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis T.-Stemmler-Str. inclusive Stichstr. zur Schule	
Arthur-Ladwig-Straße	A	1	X ab E.-Thälmann-Str. bis R.-Breitscheid-Str.	X ab R.-Breitscheid-Str. bis Ringstraße
Asternweg	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
August-Bebel-Straße	C	1	X ab K.-Liebknecht-Str. rechte Straßenseite bis Einmündung F.-Engels-Str.	
	D	1	X ab K.-Liebknecht-Str. linke Straßenseite bis Einmündung F.-Engels-Str.	
	A	1		X ab Einmündung F.-Engels-Str. rechts bis Ende (Pechpfehl)
	B	1		X ab Einmündung F.-Engels-Str. links bis Ende (Pechpfehl)
Bahnstraße	A	1		X
Birkenweg	A	1		X
Blumenweg	A	1		X
Blütenweg	A	1		X
Brandenburgische Straße	C	1	X rechts ab Str. der Jugend bis Am Birkengrund und rechts ab G.-v.-Zeppelin-Str. bis Beginn Gehweg Höhe A.-Schweitzer-Str. und Stichstraße zur Tankstelle bis Gabelung der Privatstraße (nur Flurstück 423/32 ist öffentliche Straße)	
	D	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis Str. der Jugend ausschl. Parallelstr. bei den Haus-Nr. 2-18, 20-32 und 36-48, sowie rechts ab Am Birkengrund bis G.-v.-Zeppelin-Str. und ab Beginn Gehweg Höhe A.-Schweitzer-Str. bis Potsdamer Str.	
Bruno-Taut-Straße	A	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis Kurve	
	B	1	X links ab Potsdamer Str. bis Kurve	
Clara-Zetkin-Straße	C	1	X ab Donaustr. bis F.-Engels-Str.	
	A	1	X ab F.-Engels-Str. bis Wendeschleife ausschließlich Parkbuchten	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Dachsweg	A	1	X ab A.-Saefkow-Ring bis Iltisweg	X ab Iltisweg bis Str. der Jugend
Dahmeweg	A	1		X
Damsdorfer Heide	A	1	X	
Donaustraße	C	1	X links ab Potsd. Str. bis C.-Zetkin-Str., incl. Radweg	
	D	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis C.-Zetkin-Str.	
	A	1		X ab C.-Zetkin-Str. bis Ende (Garagenobjekt Nähe Pechpfuhl)
Elbestraße	A	1		X
Emsstraße	A	1		X
Erich -Klausener- Straße	A	1		X *) ab Str. d. Jugend bis nördliches Ende des Grundstückes K.-Marx-Platz Nr. 6
	A	1	X	
Erich-Weinert-Straße	A	1	X	
Ernst-Schneller-Straße	A	1	X	
Ernst-Thälmann-Straße	D	1	X ab Potsdamer Str. inclusive Zufahrtstraße zum Parkplatz Sporthalle am Gymnasium bis Einmündung H.-Zille-Str.	
	C	1	X ab Einmündung H.-Zille-Str. bis Siethener Str. aussch. Parallelstück zwischen Akazienweg und Bahnstraße sowie außer Stich zur Haus-Nr. 86a	
	A	1		X Parallelstück zwischen Akazienweg und Bahnstraße und Stich zur Haus-Nr. 86a
Eschenallee	A	1		X
Etkar-André-Straße	A	1	X	
Fasanenstraße	A	1		X
Fichtestraße	A	1		X *) ab Straße der Jugend bis Höhe Zufahrt Schulungszentrum Haus-Nr. 5

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Fischersteig	A	1		X
Fliederweg	A	1		X
Friedrich-Engels-Straße	C	1	X	
Fritz-Heckert-Straße	A	1		X *)
Fuchsweg	A	1	X ab Potsdamer Str. bis Wieselweg	X ab Wieselweg bis Jagdweg
Fuldastraße	A	1		X
Gartenstraße	A	1		X
Genshagener Straße	D (ab Fertigstellg. der Baumaß- nahme)	14-täglich	X links ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Ortsausgangsschild Nähe Ludwigsfelder Damm	
	C	14-täglich	X rechts ab Kreisverkehr Potsdamer Straße bis Ortsausgangsschild	
Geschwister-Scholl-Straße	A	1	X	
Goethestraße	A	1	X	
Gröbener Heide	A	1		X
Großbeerener Landstraße	D	14-täglich	X ab Brücke Struveshof bis Ausgang Siedlerweg bei Haus Nr. 8, rechte Seite	
	C	14-täglich	X ab Brücke Struveshof bis Ortsausgang, linke Seite	
Hanns-Maaßen-Straße	A	1	X	
Harro-Schulze-Boysen-Straße	A	1		X *) einschließlich Stich zum Haus Nr. 25
Havelweg	A	1		X
Heideweg	A	1		X *)
Heinrich-Heine-Platz (Zufahrtstr. zu den Wohnh.)	A	1		X
Heinrich-Zille-Straße	A	1		X *)
Hirschweg	A	1	X ab Straße der Jugend bis R.-Koch-Str., rechts	
	B	1	X ab Straße der Jugend bis R.-Koch-Str., links	
Holunderweg	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Iltisweg	A	1	X befestigter Teil	X *) unbefestigter Teil
Im Bogen	C	1	X v. Einmündung Westverbinder bis W.-Rathenau-Str.	
	A	1		X *) von Westverbinder bis H.-Sch.-Boysen-Str.
Im Winkel	A	1	X	
Isarstraße	A	1		X
Jagdweg	A	1		X
Jahnstraße	A	1		X *) v. E.-Klausner-Str. bis Ostverbinder
Jasminweg	A	1		X
Jägerstraße	A	1		X
Joliot-Curie-Platz	A	1	X bis Hofeinfahrt bei Haus-Nr. 6a ausschließlich Zufahrt zum Garagenkomplex und zum Stellwerk	X Weg ab Haus-Nr. 6a Richtung Bahngleise sowie Zufahrt zum Garagenkomplex und zum Stellwerk
Karl-Liebknecht-Straße	C	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis A.-Bebel-Str.	
	D	1	X links ab Potsdamer Str. bis A.-Bebel-Str. ausschließlich Zufahrten zu den Garagenkomplexen	X Zufahrten zu den Garagenkomplexen
Karl-Marx-Platz	A	1		X *)
Käthe-Kollwitz-Straße	A	1		X
Kiefernweg	A	1		X
Lilienweg	A	1		X
Lise-Meitner-Straße	A	1	X ab C.-Zetkin-Str. bis Einmündung Hofeinfahrt ehemals Netto	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Ludwigsfelder Damm	C	1	X rechts von Genshagener Str. bis Kreisverkehr Ostverbinder	
	D	1	X links von Genshagener Str. bis Kreisverkehr Ostverbinder	
Margeritenweg	A	1		X
Märkersteig	A	1	X	
Märkische Straße	A	1	X	
Maxim-Gorki-Straße	C	1	X	
Meisenweg	A	1		X
Moselstraße	A	1		X
Neckarstraße	C	1	X ab Potsdamer Str. bis Haus-Nr. 35, einschließlich Stichstraße zur Kaserne, ausschließlich Stichwege bei Haus-nr. 14, 22 und 32	X Stichwege bei Haus-Nr. 14, 22 und 32
Notteweg	A	1		X
Oderstraße	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Ostverbinder	D	1	X rechts ab Str. der Jugend über den Kreisverkehr bis J.-Curie-Platz	
	C	1	X links ab Str. der Jugend über den Kreisverkehr bis J.-Curie-Platz	
Potsdamer Straße	D	1	X ausschließlich: - ab Ruhrstr. bis Gröbener Heide (unterhalb der Eisenbahnbrückenböschung) - ab Zur Ahrensdorfer Heide bis Potsdamer Str. 191 (unterhalb der Eisenbahnbrückenböschung) - Stichstr. zur Haus-Nr. 132 bis 138 - Bereich von Haus-Nr. 61 bis 91 (nur ungerade Nr., 4 Blöcke zwischen Hochhaus und S.-Allende-Str.) - Bereich ab Haus-Nr. 7 bis Ringstr. 6 - Stichstr. zur Musikschule und Haus-Nr. 50	
	C	1	X - Bereich von Haus-Nr. 61 bis 91 (nur ungerade Nr., 4 Blöcke zwischen Hochhaus und S.-Allende-Str.), mit Radweg - Bereich ab Haus-Nr. 7 bis Ringstr. 6, mit Radweg	
	A	1	X Stichstr. zur Musikschule und Haus-Nr. 50	X - ab Ruhrstr. bis Gröbener Heide (unterhalb der Eisenbahnbrückenböschung) - ab Zur Ahrensdorfer Heide bis Potsd. Str. 191 (unterhalb der Eisenbahnbrückenböschung) - Stichstr. zur Haus-Nr. 132 bis 138
Rathausstraße	A	1	X	
Rehstraße	A	1		X
Rheinstraße	A	1	X ab Donaustr. bis Neckarstr.	X ab Neckarstr. bis Zur Ahrensdorfer Heide
Ringstraße	C	1	X ausschließlich: - Stichstr. zw. Haus-Nr. 3 u. 15 sowie zw. 23 u. 33a - Nebenstr. ab Haus-Nr. 6 bis 22	X Stichstr. zw. Haus-Nr. 3 u. 15 sowie zw. 23 u. 33a
	A	1	X Nebenstr. ab Haus-Nr. 6 bis 22	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Robert-Koch-Straße	A	1	X einschl. Stichstr. bei Haus-Nr. 5 bis 11 u. 33 bis 49	
Robert-Uhrig-Ring	A	1		X *)
Rosa-Luxemburg-Straße	A	1	X	
Rosenweg	A	1		X
Rotdornweg	A	1		X
Rudolf-Breitscheid-Straße	C	1	X	
Ruhrstraße	A	1		X
Salvador-Allende-Straße	C	1	X incl. Gehweg zu Haus-Nr. 18 als Verbindungsweg zur C.-Zetkin-Str.	
Schulstraße	A	1	X	
Siedlerweg	A	1		X
Siethener Straße	C	14-täglich	X ab Ringstr. bis Ortseingangsschild	
Sputendorfer Weg	A	1		X
Straße der Jugend	C	1	X ab Brandenburgische Str. - rechte Seite bis Hirschweg, mit Radweg - linke Seite bis Ostverbinder, mit Radweg	
	D	1	X - rechts ab Hirschweg bis Potsdamer Str. - links ab Ostverbinder bis Potsdamer Str. ausschl. Sackgassen ab Haus-Nr. 8 bis Potsdamer Str.	
	B	1	X links ab Haus-Nr. 8 bis Potsdamer Str., Sackgasse	
	A	1	X rechts ab Haus-Nr. 8 b. Potsdamer Str., Sackgasse	
Struveweg	A	1	X bis Werktor incl. Wendeschleife	
Taubenstraße	C	1		X
Theaterstraße	A	1	X	
Theodor-Fontane-Straße	C	1	X ausschl. Stichstr. zur ehem. Rollschuhbahn	
	A	1	X Stichstr. zur ehem. Rollschuhbahn	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Thyrower Weg	A	1	X befestigter Teil ab Siethener Str. bis Haupteingang Friedhof ausschließlich Weg zum Kompostierungsplatz und Kleingartenanlagen Richtung Bahngleise	X Weg zum Kompostierungsplatz und Kleingartenanlagen Richtung Bahngleise X *) ab Haupteingang Friedhof bis Ende Zufahrt Friedhofsverwaltungsgebäude
Toni-Stemmler-Straße	A	1	X	
Treidelweg	A	1		X
Tulpenstraße	A	1		X
Wacholderweg	A	1		X
Waldstraße	A	1		X
Walther-Rathenau-Straße	C	1	X ausschließlich: - Stichstr. bei Haus-Nr. 22, 30, 42, 54 und 62 - Stichstr. bei Haus-Nr. 65a bis 79 - Parallelstück zur W.-Rathenau-Str. (Straße um den W.-Rathenau-Platz) ab Blumenw. Haus-Nr. 7 und W.-Rathenau-Str. ab Haus-Nr. 5 bis 27 (nur ungerade Haus-Nr. eingeschlossen)	X - Stichstr. bei Haus-Nr. 22, 30, 42, 54 und 62 - Stichstr. bei Haus-Nr. 65a bis 79 X *) Parallelstück zur W.-Rathenau-Str. (Straße um den W.-Rathenau-Platz) ab Blumenw. Haus-Nr. 7 und W.-Rathenau-Str. ab Haus-Nr. 5 bis 27 (nur ungerade Haus-Nr. eingeschlossen)
Werrastraße	A	1		X
Weserstraße	A	1		X
Westverbinder	D	1	X links ab K.-Liebknecht-Str. bis Im Bogen	
	C	1	X rechts ab K.-Liebknecht-Str. bis Im Bogen	
Wilhelm-Busch-Straße	A	1		X
Wieselweg	A	1	X ab Fuchsweg bis Iltisweg	X ab Iltisweg bis Jägerstraße
Zossener Landstraße	C	14-täglich	X rechts ab Rheinfeldener Allee bis Ortsausgangsschild sowie links ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Beginn Gehweg	
	D	14-täglich	X rechts ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Rheinfeldener Allee und links ab Beginn Gehweg bis Weinbergsweg	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Zur Ahrensdorfer Heide	C	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis Ludwigsallee sowie links ab Potsdamer Straße bis Rheinstraße	
	D	1	X links ab Rheinstr. bis Ende Gehweg	
<u>Ludwigsdorf</u>				
(Amalienweg)	A	1		X
AugustastraÙe	A	1		X
Helenestraße	A	1		X
Ludwigsallee	C	1	X	
Luisenstraße	A	1		X
(Moritzweg)	A	1		X
(Wilhelmstraße)	A	1		X
<u>Industriepark</u>				
Adolf-Rohrbach-StraÙe	B	21-täglich	X rechts ab Graf-von-Zeppelin-Str.	
	A	21-täglich	X links ab Graf-von-Zeppelin-Str.	
Carl-Benz-StraÙe	D	21-täglich	X links ab Graf-von-Zeppelin-Str.	
	C	21-täglich	X rechts ab Graf-von-Zeppelin-Str.	
Dr.-Ernst-Zimmermann-StraÙe	B	21-täglich	X rechts ab Graf-von-Zeppelin-Str. bis Werktor	
	A	21-täglich	X links ab Graf-von-Zeppelin-Str. bis Werktor	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Gottlieb-Daimler-Straße	D	21-täglich	X rechts ab G.-v.-Zeppelin-Str. einschl. Kreisverkehr bis Ortsausgangsschild	
	C	21-täglich	X links ab G.-v.-Zeppelin-Str. ohne Kreisverkehr bis Ortsausgangsschild	
Graf-von-Zeppelin-Straße	D	21-täglich	X links ab Brandenburgische Str.	
	C	21-täglich	X rechts ab Brandenburgische Str.	
Nikolaus-Otto-Straße	B	21-täglich	X rechts ab Kreisverkehr bis G.-Daimler-Str.	
	A	21-täglich	X links ab Kreisverkehr bis G.-Daimler-Str.	
Otto-Lilienthal-Straße	B	21-täglich	X linke Seite Richtung Wald, von Werktor bis Werktor	
	A	21-täglich	X rechte Seite Richtung Graf-von-Zeppelin-Str., von Werktor bis Werktor	
Prof.-Brunolf-Baade-Straße	A	21-täglich	X	
Robert-Bosch-Straße	A	21-täglich	X ab N.-Otto-Str. bis R.-Diesel-Str.	
Rudolf-Diesel-Straße	B	21-täglich	X rechts ab N.-Otto-Str. bis G.-Daimler-Str.	
	A	21-täglich	X links ab N.-Otto-Str. bis G.-Daimler-Str.	
Wilhelm-Maybach-Straße	A	21-täglich	X links ab N.-Otto-Str. bis G.-Daimler-Str.	
	B	21-täglich	X rechts ab N.-Otto-Str. bis G.-Daimler-Str.	
Zum Industriepark	D	21-täglich	X inclusive Kreisverkehr	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
PreußenPark				
An den Kiefern	B	21-täglich	X	
Baruther Weg	A	1		X *)
Cottbuser Weg	B	1	X	
Gaggenauer Straße	A	1		X *) ausschließlich Gehweg Richtung Spielplatz von Paderborner Ring 65 zur Gaggenauer Str.
Horststraße	A	21-täglich	X ab Löwenbr. Ring bis Beginn Brücke an B101n	
Jüterbogener Straße	A	1		X *)
Löwenbrucher Ring	B	21-täglich	X	
Luckenwalder Straße	A	1		X *) ausschließlich Stichstr. zu Haus-Nr. 9 bis 27
Nuthedamm	B	21-täglich	X ausschließlich Einbahnstraßeninnenseite	
	A	21-täglich	X Einbahnstraßeninnenseite	
Paderborner Ring	B	1	X ausschließlich Gehweg Höhe Haus-Nr. 10 Richtung Bahngleise	
Parkstraße	B	21-täglich	X	
Prenzlauer Straße	A	1		X *)
Rathenower Weg	A	1		X *) ausschließlich Stich zu Haus-Nr. 24 bis 44
Rheinfeldener Allee	A	1	X ab Zossener Str. bis Luckenwalder Str.	X ab Luckenwalder Str. bis Ende der Bebauung
Teltowkehre	B	21-täglich	X ausschließlich Einbahnstraßeninnenseite	
	A	21-täglich	X Einbahnstraßeninnenseite	
Zum Röthepfuhl	B	21-täglich	X	
Zur Hagelschonung	A	21-täglich	X	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>BrandenburgPark</u>				
Kastanienweg	B	1	X ab Kreisverkehr bis Beginn Wendekreis	
	A	1	X Wendekreis	
Lindenweg	B	1	X ab Kreisverkehr einschließlich Abzweigungen	
	A	1	X Abschlußfront der Abzweigungen	
Parkallee	D	1	X - ab Ludwigsfelder Str. Richtung Löwenbrucher Str. inclusive. 3 Kreisverkehre bis Einfahrt Tankstelle, linke Seite - ab Ludwigsfelder Str. Richtung Löwenbrucher Str., rechte Seite, alle Abschnitte mit Gehwegen einschließlich 3 Kreisverkehre	
	C	1	X - ab Einfahrt Tankstelle b. Löwenbr. Str., linke Seite - ab Ludwigsfelder Str. Richtung Löwenbrucher Str., rechte Seite, alle Abschnitte ohne Gehwege	
Platanenweg	A	1	X	
Seestraße	B	1	X inclusive Gehweg zur Nussallee	
Spitzahornweg	B	1	X ab Kreisverkehr bis Kurve	
	A	1	X ab Kurve bis Ende	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Ortsteil Genshagen				
Am Bauerndamm	A	1		X ab Am Schloss bis Ende der Bebauung
Am Schafstall	A	1		X *)
Am Schloss	A	1		X *) ab Genshagener Dorfstraße bis Am Bauerndamm
Am Wald	A	1		X *)
Genshagener Dorfstraße	C	21-täglich	X ab Löwenbrucher Str. links bis Ende der geschlossenen Bebauung	
	A	1		X *) Straße parallel zur Hauptstraße
Grüner Weg	A	1		X *) - ab Löwenbrucher Straße bis Ende der Wohngrundstücke - ab Ludwigsfelder Str. bis Ende der Bewaldung
Löwenbrucher Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Genshagener Dorfstraße	
Ludwigsfelder Straße	C	21-täglich	X ab Am Birkengrund bis Genshagener Dorfstraße	
Nußallee	A	1		X *) bis Poller vor Geh- und Radweg
Sandberg	A	1		X *)
Steinebergstraße	C	1		X *) ab Genshagener Dorfstraße bis Zum Storchenhorst
	A	1		X *) ab Storchenhorst bis Ende
Teltower Weg	A	1		x *)
Waldblick	A	1		X *)
Zum Storchenhorst	C	1		X *) ab Ludwigsfelder Str. bis Steinebergstraße
	A	1		X *) ab Steinebergstraße bis Ende Anlieger
Zur Waldwiese	A	1		X *)

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Ortsteil Löwenbruch</u>				
Alt Löwenbruch	C	21-täglich	X gesamte Durchfahrtsstraße von Bebauung Orts- eingang aus Richtung Kerzendorf bis Ortsaus- gangsschild Richtung Genshagen	
	A	1		X Parallelstr. zur Durchfahrtsstr. von Haus-Nr. 46 bis Kurve an Löwenbrucher Eck
Eichengrund	A	1		X
Löwenbrucher Eck	A	1		X *) v. d. Kurve Richtung Osten b. Sperrschild am Pumpwerk/Haus Nr.11
Weinbergsweg	A	1		X *) ausschl. Stich ab Wendeschleife bis Haus Nr. 6
<u>Ortsteil Wietstock</u>				
Alt - Wietstock	A	1		X *)
Groß-Schulzendorfer Straße	D	21-täglich	X rechts ab Winkel bis M.-Wilmersdorfer Weg	
	C	21-täglich	X ab Winkel bis Ortsausgangsschild ausschl. rechts ab Winkel b. Einmündung M.-Wilmersdorfer Weg	
Märkisch Wilmersdorfer Weg	A	1		X *) bis Ortsausgangsschild
Werbener Weg	A	1		X *) bis Ende der Bebauung
Wiesenstraße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Winkel	
Wietstocker Dorfstraße	A	1		X *) bis Ende der Bebauung
Winkel	A	1		X *) bis Ende der Bebauung

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Ortsteil Groß Schulzendorf</u>				
Am Hain	A	1		X
Am Kietz	A	1		X
Amselweg	A	1		X
Birkenhain	A	1		X
Blankenfelder Straße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ende der Bebauung	
Buchenhain	A	1		X
Dorfaue	C	21-täglich	X ab Wietstocker Str. bis Hauptkreuzung	
	A	1		X *) Parallelstraße zur Durchfahrtsstr. am Dorfanger
Eichenhain	A	1		X
Erlenhain	A	1		X
Finkenweg	A	1		X
Lindenhain	A	1		X
Morgenweg	A	1		X
Siebkenweg	A	1		X *) bis Ende der Bebauung
Soldpuhlweg	A	1		X
Starhorstweg	A	1		X
Trebbiner Straße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ende der Bebauung	
Wietstocker Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Dorfaue	
Winkelweg	A	1		X
Zossener Straße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ende der Bebauung	
<u>Ortsteil Kerzendorf</u>				
Alte Straße	A	1		X *)
Am Berg	A	1		X *) bis Ende der Bebauung
Gasse	A	1		X *)
Kerzendorfer Straße	A	1		X *)

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Mühlenweg	A	1		X *)
Neue Allee	A	1		X *)
Siethener Weg	C	1		X *) bis Ende der Bebauung
Trebbiner Allee	C	1		X*) ab einschl. Eiscafe bis Kerzendorfer Straße
	A	1		X*) ab Kerzendorfer Straße in Richtung alter Bahnübergang bis Ende Wohnbebauung rechts
Wietstocker Weg	A	1		X *) bis Ende der Bebauung
<u>Ortsteil Siethen</u>				
Berliner Weg	A	1		X *) bis Ende der Befestigung
Ebereschenallee	A	1		X *) bis Einfahrt Sportplatz
Feldweg	A	1		X *)
Grüner Winkel	A	21-täglich	X	
Jütchendorfer Chaussee	A	1		X Stich bei Haus-Nr. 20
Ludwigsfelder Chaussee	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Kreuzung	
Potsdamer Chaussee	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Kreuzung	
Schlossereiweg	A	1		X *)
Seestückeweg	A	21-täglich	X	
Siethener Dorfstraße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild ausschließl. Stich zu H-Nr. 16-24	X Stich zu Haus-Nr. 16-24
Trebbiner Chaussee	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild ausschließl. Stich zu H-Nr. 14	X Stich zur Haus-Nr. 14
Ziegelfichtenweg	A	21-täglich	X	
Zum Wiesenberg	C	21-täglich	X links ab Potsdamer Chaussee bis Ende	
	D	21-täglich	X rechts ab Potsdamer Chaussee bis Ende	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Ortsteil Gröben</u>				
Ahrendorfer Weg	A	1		X *) ab Gröbener Allee bis Gröbener Dorfstraße
Am Fischerkietz	A	1		X *)
Am Schniederluch	A	1		X *)
Am See	A	1		X*)
Gröbener Dorfstraße	C	1		X *) ab Ortseingangsschild bis Einmündung Am Fischerkietz
	A	1		X *) neben der Ortsdurchfahrt- Parallelstraße am Anger
Gröbener Allee	C	21-täglich	X ab Haus-Nr. 2 bis Kleine Potsdamer Straße	
Kleine Potsdamer Straße	C	1		X *) ab Ortseingangsschild bis Gröbener Dorfstraße
Priestersteig	A	1		X
Uppstallweg	A	1		X ab Gröbener Dorfstraße bis Ende der Bebauung
<u>Ortsteil Jütchendorf</u>				
Lindenstraße	C	21-täglich	X v. Ortseingangsschild bis Ortsausgangsschild	
<u>Ortsteil Schiaß</u>				
Am Schiaßer See	C	21-täglich	X ab Bebauung aus Richtung Jütchendorf bis zum Ortsausgangsschild	
Stich mit Wendeschleife	A	1		X
Stich zu Haus-Nr. 8	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Ortsteil Mietgendorf</u>				
Zufahrtsstraße von der L 793	A	21-täglich	X ab Landstraße L 793 bis zum Ortsbeginn	
Mietgendorfer Ring	A	1		X *)
<u>Ortsteil Ahrensdorf</u>				
Ahornweg	A	1		X *)
Alte Potsdamer Straße	A	21-täglich	X	
Am Bach	A	1		X *)
Am Ahrensdorfer Bahnhof	A	1		X *)
Am Sportplatz	A	1		X *)
Am Weiher	A	1		X *)
An der Feuerwache	A	21-täglich	X	
An den Kopfweiden	A	1		X *)
An der Koppel	A	21-täglich	X	
Blaumeisenweg	A	1		X *)
Buchenweg	A	1		X *)
Eichenweg	A	1		X *)
Eschenweg	A	1		X *)
Gröbener Straße	A	1		X *)
Großbeerener Straße	C	21-täglich	X	
Hauptstraße	A	21-täglich	X ausschl. Parallelstr. am Friedhof	X *) Parallelstraße am Friedhof
Lerchenweg	A	1		X *)
Lindenallee	A	21-täglich	X	
Potsdamer Landstraße	C	21-täglich	X	
(Rotkelchenweg)	A	1		X *)
Rüsternweg	A	1		X *)
Sandbirkenweg	A	1		X *)
Trebbiner Landstraße	A	1		X *) bis Ende der Wohnbebauung
(Zeisigstieg)	A	1		X *)